

Teil 3 des Ländervergleichs

Inklusive Bildung im Saarland

Valerie Lange

Anett Sastges-Schank

gute gesellschaft –
soziale demokratie
#2017 plus

FRIEDRICH
EBERT 
STIFTUNG

gute gesellschaft – soziale demokratie

#2017 plus

Was macht eine Gute Gesellschaft aus? Wir verstehen darunter soziale Gerechtigkeit, ökologische Nachhaltigkeit, eine innovative und erfolgreiche Wirtschaft und eine Demokratie, an der die Bürgerinnen und Bürger aktiv mitwirken. Diese Gesellschaft wird getragen von den Grundwerten der Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität.

Wir brauchen neue Ideen und Konzepte, um die Gute Gesellschaft nicht zur Utopie werden zu lassen. Deswegen entwickelt die Friedrich-Ebert-Stiftung konkrete Handlungsempfehlungen für die Politik der kommenden Jahre. Folgende Themenbereiche stehen dabei im Mittelpunkt:

- Debatte um Grundwerte: Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität;
- Demokratie und demokratische Teilhabe;
- Neues Wachstum und gestaltende Wirtschafts- und Finanzpolitik;
- Gute Arbeit und sozialer Fortschritt.

Eine Gute Gesellschaft entsteht nicht von selbst, sie muss kontinuierlich unter Mitwirkung von uns allen gestaltet werden. Für dieses Projekt nutzt die Friedrich-Ebert-Stiftung ihr weltweites Netzwerk, um die deutsche, europäische und internationale Perspektive miteinander zu verbinden. In zahlreichen Veröffentlichungen und Veranstaltungen in den Jahren 2015 bis 2017 wird sich die Stiftung dem Thema kontinuierlich widmen, um die Gute Gesellschaft zukunftsfähig zu machen.

Weitere Informationen zum Projekt erhalten Sie hier:

www.fes-2017plus.de

Valerie Lange
Anett Sastges-Schank

Inklusive Bildung im Saarland

Teil 3 des Ländervergleichs

INHALT

- 5 VORWORT
Marei John-Ohnesorg
- 7 INKLUSION IN DER SCHULE UND DER BERUFLICHEN BILDUNG
IM LÄNDERVERGLEICH
Valerie Lange
- 9 INKLUSION IN DER SCHULE UND DER BERUFLICHEN BILDUNG
IM SAARLAND
Valerie Lange
- 22 BEST PRACTICE INKLUSIVER BILDUNG IM SAARLAND
- 28 INKLUSIVE BILDUNG IN DER BILDUNGSPOLITISCHEN DEBATTE
IM SAARLAND
Anett Sastges-Schank

VORWORT

Inklusion: Eine verheißungsvolle Chance auf Teilhabe, aber auch mit Ängsten besetzt. Ein Recht für alle, das für manche eine gefühlte Bedrohung darstellt. Mit gemeinsamer pädagogischer Kraft erreichbar, aber mit finanziellen Auswirkungen verbunden. Die Situation in den Ländern und Kommunen ist komplex, die Gefühlslage widersprüchlich.

Was bleibt, ist der Rechtsanspruch und der in vielen Fällen vorhandene politische und gesellschaftliche Wille, inklusive Bildung voranzutreiben. Im Saarland werden ab dem Schuljahr 2014/2015 alle schulpflichtigen Kinder in die Klassenstufe 1 der regulären Grundschule eingeschult – es sei denn, die Eltern beantragen ausdrücklich den Besuch einer Förderschule. In den Folgejahren gilt diese Regelung auch für die weiterführenden Schulen sowie ab 2018/2019 für die beruflichen Schulen. Anders als in den meisten anderen Bundesländern sieht das saarländische Schulgesetz keinen Hausaltsvorbehalt für den Besuch einer allgemeinen Schule vor. Doch lesen Sie selbst, wie die Umsetzung aktuell läuft.

Dieses Länderheft „Inklusive Bildung im Saarland“ ist eingebettet in eine größere Reihe zu Inklusion. Im Rahmen des Projekts „Gute Gesellschaft – Soziale Demokratie 2017plus“ entstehen gerade 16 Länderhefte zu Inklusion in der Schule und der beruflichen Bildung. Jedes Heft beleuchtet sowohl den aktuellen Stand der Umsetzung als auch die laufende politische Debatte dazu. Sie können die Länderhefte, die in enger Zusammenarbeit des Thementeam's Bildung mit den Landesbüros der Friedrich-Ebert-Stiftung entstanden sind, abrufen unter <http://www.fes.de/bildungspolitik>. Dort finden Sie auch Hinweise auf weitere Veranstaltungen und Papiere zum Thema Inklusion.

Vielfalt ist normal. Inklusion bedeutet, dass nicht Gruppen, sondern individuelle Bedürfnisse einzelner Kinder und Jugendlicher im Vordergrund stehen. Sie geht mit individueller Förderung einher, deren Umsetzung in einer Studie von Christian Fischer 2014 beispielhaft beschrieben wurde.

Im Saarland wurde dieser Aspekt explizit berücksichtigt: Eine Verordnung definiert inklusive Bildung als die Ausrichtung auf die Heterogenität der Schüler_innen und deren individuelle Förderung.

Inklusion erfordert multiprofessionelle Teams, setzt Fortbildungen voraus und verursacht Kosten. Der Investitionsbedarf ist umso höher, desto stärker parallele Strukturen dauerhaft weitergeführt werden. Im Saarland garantiert das Elternwahlrecht auch weiterhin die Möglichkeit des Besuchs einer Förderschule, jedoch, wie oben erwähnt, nur auf expliziten Antrag. Wie die Länderhefte insgesamt zeigen, sind politische Entscheidungen überall die Grundlage für eine spätere erfolgreiche Umsetzung inklusiver Bildung an den Schulen.

Inklusion gelingt noch lange nicht überall. Über das Stadium von Insellösungen an Einzelschulen und Modellprojekte ist die Debatte aber hinaus. Die Entwicklung in einzelnen Ländern und vielen Kommunen ist vielversprechend und zeigt, dass manches, das hier als unmöglich gilt, an einem anderen Ort längst Realität ist. Wir hoffen, diese Entwicklung durch die Reihe der Ländervergleiche weiter voranzubringen.

Wir wünschen viel Spaß beim Lesen!



Marei John-Ohnesorg
Bildungs- und Hochschulpolitik
Friedrich-Ebert-Stiftung

Valerie Lange, Sozialwissenschaftlerin

INKLUSION IN DER SCHULE UND DER BERUFLICHEN BILDUNG IM LÄNDERVERGLEICH

DIE UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION UND DAS RECHT AUF INKLUSIVE BILDUNG

„Das allgemeine Bildungssystem ist aufgefordert, sich auf die Ausweitung seiner Aufgabenstellungen im Sinne einer inklusiven Bildung und Erziehung vorzubereiten.“ (KMK 2010: 9) So heißt es im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.11.2010 zu den pädagogischen und rechtlichen Aspekten der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK).

Dieser Beschluss leitete die – vom Ausbau des Ganztagschulwesens abgesehen – einzige Strukturreform des deutschen Bildungswesens ein, die Post-PISA über alle Bundesländer hinweg angestoßen worden ist. Von einem ländergemeinsamen Vorhaben lässt sich dennoch nicht sprechen: Nicht zufällig ist der Stand der Entwicklung des inklusiven Bildungssystems über die Länder hinweg unterschiedlich, divergieren doch die Voraussetzungen, Konzeptionen und Maßnahmen, die schließlich zu inklusiver Bildung führen sollen.

Mit der Einführung eines inklusiven Bildungssystems setzt Deutschland die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention um und kommt somit seinen menschenrechtlichen Verpflichtungen nach. Die BRK wurde im Dezember 2006 von der UN-Vollversammlung verabschiedet und ist in Deutschland mit der Ratifizierung im März 2009 in Kraft getreten. Die BRK definiert keine neuen Rechte, sie präzisiert die bestehenden Menschenrechte jedoch für die Lebenssituationen behinderter Menschen und umfasst alle Lebensbereiche. Das Recht auf Bildung für behinderte Menschen wird in Artikel 24 konkretisiert, hier heißt es: „States Parties recognize the right of persons with disabilities to education. With a view to realizing this right without discrimination and on the basis of equal opportunity, States Parties shall ensure an inclusive education system at all levels (...).“ (United Nations 2006: 16)

Der Aufbau eines inklusiven Bildungssystems ist aber nicht nur menschenrechtliche Verpflichtung: In ihm liegt die einmalige Chance, unser Bildungssystem leistungstärker und chancengleicher zu gestalten. Inklusive Bildung nimmt die Schüler_innen in ihrer Gesamtheit in den Blick und teilt sie nicht in Gruppen ein – vielmehr sollen die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden. Das bedeutet auch, dass sich die Rahmenbedingungen an den Bedürfnissen und Besonderheiten der Schüler_innen ausrichten müssen – und nicht umgekehrt. Damit bietet inklusive Bildung die besten Voraussetzungen, um jede und jeden individuell mit ihren bzw. seinen Stärken und Schwächen anzunehmen und zu fördern. Inklusive Bildung und individuelle Förderung für alle Schüler_innen gehen Hand in Hand. Das Verständnis für diese Implikation inklusiver Bildung ist für jede weitere Debatte über Inklusion von entscheidender Bedeutung.

Der Erfolg inklusiver Bildung ist nachweisbar. Das zeigen nicht nur nationale und internationale Studien. Auch die Eltern wissen um die positiven Effekte eines inklusiven Systems: Unabhängig vom Förderstatus ihrer Kinder beurteilt die Mehrzahl der Eltern in repräsentativen Elternumfragen inklusive Schulen und die an diesen unterrichtenden Lehrkräfte positiver als nicht inklusive Schulen und ihre Lehrer_innen. (vgl. Klemm 2015: 11)

INKLUSIVE BILDUNG IN DEN BUNDESLÄNDERN

Die Umsetzung inklusiver Bildung stellt das Bildungssystem vor komplexe Herausforderungen und ist unweigerlich mit Stolpersteinen und Hindernissen verbunden, die es zu überwinden gilt. Dabei kann der Ländervergleich helfen: Was in einem Land als „unmöglich“ gilt – etwa das gemeinsame Lernen von Gymnasiasten und geistig behinderten Kindern und Jugendlichen oder die vollständige Abschaffung von Förderschulen – ist in anderen Ländern schon längst erfolgreiche Realität. Die Gegenüberstellung der Konzepte und Ausbauschritte zur inklusiven Bildung soll dazu beitragen, als feststehend geglaubte Grundsätze über das Lehren und Lernen in Frage zu stellen und die Debatte offener zu gestalten. Best-Practice-Beispiele aus den Bundesländern machen deutlich, was in der Praxis möglich ist. Sie sollen denjenigen Mut machen, die in den Schulen mit den Schwierigkeiten der Umsetzung der Reformschritte konfrontiert sind und zeigen: Inklusion gelingt!

Valerie Lange, Sozialwissenschaftlerin

INKLUSION IN DER SCHULE UND DER BERUFLICHEN BILDUNG IM SAARLAND

DER WEG ZU EINEM INKLUSIVEN BILDUNGSSYSTEM

Zur Konkretisierung der Umsetzung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention erarbeiteten die meisten Bundesländer Aktionspläne. Der Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention „Saarland inklusiv – unser Land für alle“ ist seit August 2012 in Kraft. Eine überarbeitete Fassung soll 2015 vorgelegt werden (vgl. KMK 2015a: 49). Bildung gehört zu den zehn Handlungsfeldern, die der Aktionsplan beschreibt. Die Zielsetzung der Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich Bildung fasst der Aktionsplan wie folgt zusammen:

„Insgesamt sollen die Bemühungen, mehr Schülerinnen und Schüler, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben, an Regelschulen zu unterrichten, verstärkt werden. Der verstärkte Einsatz von Förderschullehrkräften an Regelschulen soll dauerhaft etabliert werden, gleichzeitig sollen Förderschulen zu sonderpädagogischen Kompetenzzentren umgebaut werden.“ (Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2012: 24)

Ein erster Schritt zur Einführung eines inklusiven Bildungssystems im Saarland wurde mit einem Schulversuch zum Schuljahr 2011/2012 unternommen. Mit dem Pilotprojekt an sieben Grundschulen, zwei Erweiterten Realschulen und zwei Gesamtschulen sollte ein inklusives Förderkonzept für Regelschulen entwickelt werden (vgl. ebd.: 24). Die Erfahrungen aus diesem wissenschaftlich begleiteten Pilotprojekt, das zunächst bis zum Schuljahr 2013/2014 angelegt war, flossen in die neue Schulgesetzgebung ein, die am 25.06.2014 verabschiedet wurde (vgl. KMK 2015a: 17). Mit dieser Schulgesetzänderung wurden der Pilotversuch verlängert und weitere Schulen aufgenommen.

Die wichtigsten Schritte zum Ausbau des inklusiven Schulsystems, den die Landesregierung „behutsam, aber beherzt“ (Ministerium für Bildung und Kultur Saarland 2014) umsetzen möchte, sind:

- Ab dem Schuljahr 2014/2015 werden alle schulpflichtigen Kinder in die Klassenstufe 1 der regulären Grundschule eingeschult, es sei denn, die Eltern beantragen einen Besuch der Förderschule.
- Alle Grundschulen erhalten ein Budget an sonderpädagogischer Unterstützung sowie zwei bis vier Konzeptstunden zur Schulentwicklung.
- Alle Schulen erhalten Spielräume im Rahmen der Selbstständigen Schule.
- Die Schuleingangsphase wird mit einer Verweildauer von ein bis drei Jahren flexibel gestaltet, eine Versetzungsentscheidung fällt erstmals am Ende der Klassenstufe 3.
- Schüler_innen und Eltern erhalten Beratung über pädagogische Förderung und die Umsetzung ihrer Rechte.
- Wissen soll durch Fortbildungen und durch den Erfahrungsaustausch mit den Pilotschulen weitergegeben werden.
- Ab dem Schuljahr 2016/2017 greift beginnend mit Klassenstufe 5 das Gesetz zu inklusiver Bildung auch in den weiterführenden Schulen, ab dem Schuljahr 2018/2019 werden die beruflichen Schulen einbezogen. (vgl. Ministerium für Bildung und Kultur Saarland 2015)

DIE RECHTLICHE VERANKERUNG INKLUSIVER BILDUNG IM SCHULGESETZ

Seit 1987 gilt im Saarland die Integrationsverordnung, die es „Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf unabhängig vom Schweregrad ihrer Beeinträchtigung auf Antrag der Eltern und nach einem Bewilligungsverfahren über die Schulaufsicht ermöglicht, eine wohnortnahe Regelschule zu besuchen“ (KMK 2015a: 17). Mit dieser Regelung blieben jedoch systematische Diskriminierungen von Schüler_innen mit Behinderungen bestehen, da „unter bestimmten Voraussetzungen eine gesetzliche Sonderschulpflicht für Kinder mit sonderpädagogischem För-

derbedarf und somit eine systemisch angelegte Separation von Kindern mit Behinderungen“ (Mißling/Ückert 2014: 23) vorgesehen war. Eine Schulgesetzänderung zur Umsetzung der Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention war also notwendig.

Mit der Schulgesetzänderung vom 25.06.2014 hat auch die Begrifflichkeit der „inklusive Schule“ Eingang in die Schulgesetzgebung gefunden. In §4 (1) heißt es nunmehr:

„Die öffentlichen Schulen der Regelform sind inklusive Schulen. Sie ermöglichen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern einen gleichberechtigten und ungehinderten Zugang.“

Das Saarländische Schulgesetz sieht, anders als die Schulgesetze der meisten anderen Bundesländer, keinen Haushaltsvorbehalt für den Besuch einer allgemeinen Schule vor: Alle Schulen sollen in Anknüpfung „an die im Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetz seit 2003 bestehenden Regelungen zur Umsetzung der Barrierefreiheit [...] entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik soweit wie möglich barrierefrei“ gestaltet sein (Landtag des Saarlandes 2014: 1).

Berufsschulen sind Teil des allgemeinen Schulsystems. Somit gilt die oben bereits angeführte Prämisse des gleichberechtigten ungehinderten Zugangs für alle Schüler_innen, den das Saarländische Schulgesetz vorsieht, ebenfalls in der beruflichen Bildung. In §63 a SchoG, mit dem die Übergangsvorschriften zur inklusiven Schule geregelt werden, ist festgelegt, dass die in §4 (1) und (2) festgelegten Vorgaben zur inklusiven Schule für die beruflichen Schulen „erstmalig auf die Schuljahrgänge anzuwenden [sind], die sich aufsteigend beginnend ab dem Schuljahr 2018/2019 in den Eingangsklassen der beruflichen Schulen befinden“.

Auf untergesetzlicher Ebene ist am 03.08.2015 die „Verordnung zur inklusiven Unterrichtung und besonderen pädagogischen Förderung (Inklusionsverordnung)“ in Kraft getreten. Die Verordnung definiert inklusive Bildung als „die grundlegende Ausrichtung der Schule auf die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler und deren individuelle Förderung“ und führt weiter aus, dass „[a]lle Schülerinnen und Schüler unabhängig vom Lernort individuelle Förderung und pädagogische Unterstützung [erhalten], für die bei Bedarf auch sonderpädagogische Expertise eingeholt werden kann“ (Chef der Staatskanzlei 2015: 541).

Mit der Inklusionsverordnung trifft das Saarland die Definition von inklusiver Bildung, die die UN-Behindertenrechtskonvention vorgibt: Alle Kinder – und nicht nur diejenigen mit sonderpädagogischem Förderbedarf – werden in den Blick genommen. Allerdings findet die Verordnung nur in den Klassenstufen 1 bis 4 der Grundschule und mit Einschränkung in den entsprechenden Klassenstufen der Förderschulen Anwendung (vgl. ebd.: 548).

INKLUSIVE BILDUNG IN ZAHLEN: EXKLUSIONSQUOTEN UND INKLUSIONSANTEILE

Die Anpassung rechtlicher Rahmenbedingungen führt nicht zwingend dazu, dass sich der Schulalltag verändert. So können im Saarland die Eltern entscheiden, ob ein Kind an einer allgemeinen oder einer Förderschule unterrichtet wird. Wie inklusiv ist das saarländische Schulsystem also wirklich?

Eine erste Antwort auf diese Frage können statistische Daten¹ liefern: Mit der Förderquote wird der Anteil der Schüler_innen mit Förderbedarf an allen Schüler_innen im schulpflichtigen Alter erfasst. In diese Angabe fallen also sowohl Schüler_innen, die inklusiv beschult werden, als auch diejenigen, die an einer Förderschule unterrichtet werden. Im Saarland lag die Förderquote im Schuljahr 2013/2014 bei 8,1 Prozent. Zum Vergleich: Deutschlandweit wurde für das Schuljahr 2013/2014 bei 6,8 Prozent der Schüler_innen ein sonderpädagogischer Förderbedarf diagnostiziert.

Schuljahr 2013/2014			Schuljahr 2008/2009		
Förderquote	Inklusionsanteil	Exklusionsquote	Förderquote	Inklusionsanteil	Exklusionsquote
8,1%	44,8%	4,5%	6,2%	31,2%	4,2%

Quellen: Klemm 2014; KMK 2014a, b; KMK 2015b

Die *Exklusionsquote*, also der Anteil derjenigen Schüler_innen, die an einer Förderschule unterrichtet werden, lag bei 4,5 Prozent. Damit ist der

¹ Es sei darauf hingewiesen, dass „[i]m Bereich der amtlichen Schulstatistiken lückenhafte Informationen zum sonderpädagogischen Förderbedarf vor[liegen]. Dies ist unter anderem auf die in den einzelnen Bundesländern heterogenen sonderpädagogischen Diagnostiken, Zuordnungsprinzipien und Datenerfassungen zurückzuführen“ (Malecki 2014: 594). Zudem verzichteten einige Bundesländer bei einzelnen Förderschwerpunkten „zumindest während der ersten Schuljahre auf die Feststellung

Inklusionsanteil, mit dem der Anteil der Schüler_innen mit Förderbedarf, die inklusiv unterrichtet werden, an allen Schüler_innen mit Förderbedarf angegeben wird, 44,8 Prozent. Im Schuljahr 2013/2014 besuchten im Saarland also nahezu die Hälfte der Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Regel- statt einer Förderschule.

Im Vergleich zum Schuljahr 2008/2009 – dem letzten Schuljahr vor Inkrafttreten der BRK – hat sich im Saarland somit eine deutliche Veränderung ergeben, die allerdings differenziert zu betrachten ist: Zwar hat sich der Inklusionsanteil von 2008/2009 zu 2013/2014 von 31,2 zu 44,8 Prozent erhöht. Gleichzeitig erhöhten sich aber auch Förder- und Exklusionsquote deutlich.

Das saarländische Beispiel zeigt, dass eine Betrachtung der Förder- und Exklusionsquote sowie des Inklusionsanteils für ein Gesamtbild nicht ausreichend ist. Darüber hinaus muss überprüft werden, ob sich eine Erhöhung des Inklusionsanteils nicht allein aus einem veränderten diagnostischen Verhalten ergibt. Werden etwa deshalb mehr Schüler_innen inklusiv unterrichtet, weil bei mehr Schüler_innen, die ohnehin die allgemeine Schule besuchen, ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wird? Die Erhöhung der Förderquote von 6,2 zu 8,1 Prozent, die sich für das Saarland von 2008/2009 zu 2013/2014 feststellen lässt, könnte ein Indiz dafür sein.

Tatsächlich ist die Entwicklung der absoluten Schüler_innenzahlen im Sinne der inklusiven Bildung nicht so positiv, wie die Erhöhung des Inklusionsanteils vermuten ließe: Wurden 2008/2009 noch 3.858 Schüler_innen in Förderschulen unterrichtet, so sind es 2013/2014 noch immer 3.581. Diese nur leichte Verringerung der Anzahl der Förderschüler_innen um knapp 7,2 Prozent ist besonders dann ernüchternd, wenn die demografische Entwicklung einbezogen wird. Über alle Schulformen hinweg sank die Schüler_innenzahl von 2008/2009 zu 2013/2014 im Saarland um 12,3 Prozent. Die Anzahl der Förderschüler_innen ging also unterproportional stark zurück.

Verteilt werden die Schüler_innen, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf diagnostiziert wird, auf – im Saarland – acht unterschiedliche

eines sonderpädagogischen Förderbedarfs“ und teilen die „Förderressourcen nicht länger auf der Basis einer individuellen Diagnostik, sondern den Schulen systemisch“ (Klemm 2015: 28) zu. Das führt dazu, dass sich die „von der Kultusministerkonferenz (KMK) veröffentlichten Daten zur sonderpädagogischen Förderung in Förderschulen und in allgemeinen Schulen in zunehmendem Maße als nicht mehr aussagekräftig“ (ebd.) erweisen.

Förderschwerpunkte. Wie in allen Bundesländern können auch im Saarland die meisten Schüler_innen dem Förderschwerpunkt Lernen zugeordnet werden. Mit Ausnahme der Förderschwerpunkte Sehen und Hören wird die Mehrheit der Schüler_innen exklusiv in Förderschulen unterrichtet. Dieses Bild könnte sich durch die veränderte Einschulungspraxis, die mit dem Schuljahr 2014/2015 eingeführt wurde und vorsieht, dass Schulanfänger_innen nur dann nicht in die Regelstufe eingeschult werden, wenn ein Antrag der Eltern zur Einschulung in die Förderschule vorliegt, ändern.

VERTEILUNG DER SCHÜLER_INNEN AUF DIE UNTERSCHIEDLICHEN FÖRDERSCHWERPUNKTE

Lernen	davon inklusiv	Sehen	davon inklusiv	Hören	davon inklusiv
40,6%	39,3%	2,1%	51,1%	3,3%	60,2%
Sprache	davon inklusiv	Körperliche und motorische Entwicklung	davon inklusiv	Emotionale und soziale Entwicklung	davon inklusiv
15,4%	78,1%	7,1%	43,4%	10,9%	88,1%
Geistige Entwicklung	davon inklusiv	Kranke	davon inklusiv	Förderschwerpunkt übergreifend	davon inklusiv
11,5%	9,8%	3,4%	0,0%	5,7%	0,0%

Quellen: KMK 2014a, b

Die Anzahl der Absolvent_innen, die nach dem Besuch der Förderschule mindestens einen Hauptschulabschluss erreicht, gibt ersten Aufschluss über den Anschluss der Förderschüler_innen zur beruflichen Bildung. Im Saarland verließen im Schuljahr 2013/2014 39,6 Prozent der Förderschüler_innen die Förderschule mit mindestens einem Hauptschulabschluss. Damit erzielt das Saarland ein über die Bundesländer hinweg betrachtet gutes Ergebnis: Deutschlandweit liegt der Anteil der Förderschulabsolvent_innen, die mindestens einen Hauptschulabschluss erreichen, bei 28,7 Prozent. Zu den Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die Regelschule verlassen, liegen keine vergleichbaren Daten vor. Allerdings, auch darauf muss hingewiesen werden, erreichte im Saarland – anders als in den meisten anderen Bundesländern – kein_e Schüler_in der Förderschule einen höheren Abschluss als den Hauptschulabschluss.

ABGÄNGER_INNEN UND ABSOLVENT_INNEN VON FÖRDERSCHULEN 2013/2014

Abgänger_innen/ Absolvent_innen insgesamt	ohne Hauptschul- abschluss	mit Hauptschul- abschluss	mit Realschul- abschluss	mit Fachhoch- schulreife	mit allgemeiner Hochschul- reife
490	60,4%	39,6%	0,0%	0,0%	0,0%

Quelle: Statistisches Bundesamt 2014

Die Übergänge von Schulabsolvent_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Berufsausbildung lassen sich kaum rekonstruieren, so der Bildungsbericht 2014: „Dies liegt teils an unterschiedlichen Zuweisungskriterien zwischen allgemeinbildenden Schulen und Trägern der Berufsausbildung, teils an der statistischen Erfassung.“ (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2014: 182) Der Bildungsbericht nimmt eine Sonderauswertung der Schulstatistik vor, um die Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Berufsbildung zu erfassen, differenziert dabei aber nicht nach Bundesländern, sondern nur nach Ländergruppen Ost und West. Überblicksartig kann festgehalten werden:

„2011/2012 besuchten etwa 43.000 Schüler und Schülerinnen die Teilzeit-Berufsschule, dies entspricht 2,8% der entsprechenden Schülerpopulation. Im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) waren gut 14.000 bzw. 29% mit sonderpädagogischem Förderbedarf und in den Berufsfachschulen 4.300 bzw. 1%. Nach Förderschwerpunkten nimmt der Bereich ‚Lernen‘ insgesamt fast die Hälfte der Jugendlichen auf, im Berufsvorbereitungsjahr ist der Anteil etwas niedriger.“ (ebd.: 183)

Inklusion ist, das lässt sich feststellen, in der beruflichen Bildung kaum institutionalisiert verankert. Vermehrt werden in den Ländern aber Projekte für mehr Inklusion in der beruflichen Bildung angestoßen. Der saarländische Aktionsplan weist auf die folgenden Maßnahmen zur Inklusion in der beruflichen Bildung hin:

„Im Bereich der schulischen Berufsorientierung setzt das saarländische Sozialministerium gemeinsam mit dem Bildungsministerium und der Agentur für Arbeit im Rahmen der bundesweiten ‚Initiative Inklusion‘

seit Dezember 2011 das Projekt ‚Neue Wege der Berufsorientierung in der Schule‘ um. Neben der Förderung der Ausbildung (Säule 2) und der Förderung von Menschen mit Behinderungen über 50 Jahren (Säule 3) wird in dieser ersten der drei Säulen die Berufsorientierung neu ausgerichtet. Die Eingliederungschancen insbesondere von Schülern mit Behinderungen aus Förderschulen und nachrangig auch aus Regelschulen in das Arbeitsleben sollen durch Informationsveranstaltungen, intensiv begleitete Praxisphasen während des letzten Schuljahres, eine gezielte Eignungsabklärung und intensive Integrationsbegleitung verbessert werden.“ (Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2012: 24)

QUALITATIVE ASPEKTE INKLUSIVER BILDUNG

Die statistischen Angaben zu inklusiver Bildung, die Betrachtung von Förderquoten und Inklusionsanteilen dürfen nicht den Eindruck erwecken, dass mit dem gemeinsamen Unterricht von Schüler_innen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Schule das Ziel inklusiver Bildung erreicht wäre. Die Beschulung möglichst vieler Schüler_innen an einer Schule ist – insbesondere im deutschen, bislang hoch separierenden Bildungssystem – ein wichtiger Schritt. Von einem inklusiven Bildungssystem kann aber erst dann gesprochen werden, wenn an der Regelschule auch tatsächlich inklusiv unterrichtet wird. In diesem Kontext ist die Unterscheidung zwischen integrativer und inklusiver Bildung bedeutsam:

„In (...) der *Integration* ist die allgemeine Schule mehr oder minder offen und nimmt auch bestimmte Kinder mit Behinderungen auf. Die Kinder mit Behinderungen sind als ‚behindert‘ diagnostiziert und etikettiert und unterscheiden sich von der Gruppe der nichtbehinderten, normalen Kinder. Die ‚Zwei-Schulen-Theorie‘ wird abgelöst durch die ‚Zwei-Gruppen-Theorie‘. In der gleichen und gemeinsamen Schule gibt es unter einem gemeinsamen Dach zwei deutlich unterscheidbare Schülergruppen, die ‚nichtbehinderten‘ und ‚behinderten‘ Kinder. (...)

In (...) der *Inklusion* verlieren die Kinder mit Behinderungen ihren besonderen Status der Andersartigkeit. Vielfalt ist normal, alle Kinder sind unterschiedlich, anders, einzigartig, individuell. Diese neue Sichtweise hat Folgen für die Gestaltung von Schule und Unterricht. Die inklusive

Pädagogik verzichtet darauf, Kinder ‚gleichzuschalten‘ und zu ‚normalisieren‘; nicht die Kinder werden ‚passend‘ für die Schule gemacht, sondern die Schule passt sich umgekehrt den Kindern an.“ (Wocken 2009: 11f., zit. nach: Blanck 2014: 5)

Integration ist also nicht Inklusion. Die statistischen Daten geben keine Auskunft über die Konzepte, die dem gemeinsamen Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf in dem jeweiligen Bundesland zugrunde liegen. Mit ihnen kann also keine Aussage darüber getroffen werden, ob überwiegend inklusiv oder integrativ unterrichtet wird. Auch die empirische Bildungsforschung hat sich bislang kaum länderübergreifend mit diesen qualitativen Aspekten inklusiver Bildung befasst.

Wie unterschiedlich die Organisationsformen „schulischer Integration“ zwischen den und innerhalb der Bundesländer sind, zeigt sich bei einem Vergleich der schulrechtlichen Bestimmungen. Einer Untersuchung von Blanck (2014) zufolge, lassen sich 80 verschiedene Integrationsformen identifizieren und in fünf Typen zusammenfassen: *Prävention*, *Kooperation*, *Sonderklassen*, *Integration in Regelklassen*, *Schwerpunktschulen* (vgl. Blanck 2015: 3).

Im Rahmen der *Prävention* werden Schüler_innen in Regelschulen ohne diagnostizierten sonderpädagogischen Förderbedarf sonderpädagogisch unterstützt. Bei der *Kooperation* wird schulische Integration durch eine Zusammenarbeit zwischen Regel- und Förderschule erreicht. *Sonderklassen* werden an Regelschulen verortet, in ihnen werden aber nur Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet. Bei der *Integration in Regelklassen* werden Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Regelklasse aufgenommen. *Schwerpunktschulen* schließlich sind Regelschulen, die einen Fokus auf den gemeinsamen Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf legen (vgl. ebd.: 4).

Wirft man noch einmal einen Blick auf die oben zitierte Differenzierung zwischen Integration und Inklusion wird deutlich, dass inklusive Bildung nur mit den Organisationsformen Prävention, Integration in Regelklassen und Schwerpunktschulen zu vereinbaren ist, obschon auch diese Formen keine Garantie für Inklusion sind, sondern auch integrativ umgesetzt werden können. In den schulrechtlichen Bestimmungen für das Saarland finden sich alle fünf Organisationstypen wieder (vgl. ebd.: 5).

Ein weiteres Indiz für die Bedeutung, die inklusiver Bildung im Schulalltag beigemessen wird, ist das Angebot an zieldifferentem Lernen. Für einen zieldifferenten Unterricht werden individuelle Förderpläne erstellt, die es den Schüler_innen ermöglichen, in unterschiedlichen Lerngeschwindigkeiten unterschiedliche Lernziele zu erreichen – eine Grundvoraussetzung inklusiver Bildung, wie sie Fischer 2014 beschreibt. Im Gegensatz zum zieldifferenten Lernen steht das zielgleiche Lernen: Hier sollen alle Kinder in der gleichen Geschwindigkeit die gleichen Lernziele erreichen.

Nach Angaben des saarländischen Ministeriums für Bildung und Kultur wird nach dem Modell des zielgleichen Lernens in allen Schularten und Schulstufen unterrichtet. Zieldifferentes Lernen wird demnach „in allen allgemeinen Schulen außer den Gymnasien (§31 (1) SchoG)“ praktiziert (KMK 2015a: 83).

FINANZIERUNG INKLUSIVER BILDUNG²

Inklusion ist dann erreicht, wenn die Rahmenbedingungen der Einzelschule an die individuellen Bedürfnisse der Schüler_innen angepasst sind. Die Ausstattung und Ressourcen der Regelschule müssen sich also verändern: Das betrifft sowohl bauliche Maßnahmen – etwa die Herstellung von Barrierefreiheit oder die Einrichtung von Therapieräumen – als auch die Bereitstellung sonderpädagogischer Kompetenz. Nicht zwangsläufig müssen alle Ressourcen an jeder Schule verortet sein. Ihre Bündelung in Förder-, Beratungs- oder Unterstützungszentren, etwa den ehemaligen Förderschulen, ist in einem inklusiven System möglich. Entscheidend ist, dass alle Schulen Zugang zu diesen Ressourcen haben und diese nicht nur sporadisch, sondern selbstverständlich nutzen.

Ohne Umrüstung oder Erweiterung der Schulgebäude wird inklusive Bildung in Schule und Berufsschule dennoch nicht möglich sein. Die Kosten für diese Maßnahmen zur Umsetzung inklusiver Bildung sind von den Schulträgern zu decken. Eine ausdrückliche Möglichkeit „einer finanziellen Unterstützung baulicher Maßnahmen nach Maßgabe des Landes-

² Alle angegebenen Kosteneinschätzungen beziehen sich nur auf die schulische Bildung. Über die Ausgaben, die für eine Umsetzung von Inklusion in der beruflichen Bildung notwendig wären, liegen keine Prognosen vor.

haushalts“ (Mißling/Ückert 2014: 27) gibt es im Saarland, anders als in anderen Bundesländern, nicht. So verweist das saarländische Schulgesetz auf das Behindertengleichstellungsgesetz, das die Schulträger bereits seit 2003 dazu auffordere, die Schulen barrierefrei zu gestalten. Das Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes kündigt weiter an, „Gespräche mit den betroffenen Schulträgern [zu] führen, um die erforderlichen Umsetzungsschritte für die Barrierefreiheit an den saarländischen Schulen zu erarbeiten“ (Landtag des Saarlandes 2014: 1). Finanzielle Unterstützungsmaßnahmen von Seiten des Landes für die Umbaumaßnahmen sind derzeit nicht geplant.

Wie hoch die notwendigen Investitionen sein werden, ist unklar, denn: „[F]ür diesen Bereich liegen keine belastbaren Erkenntnisse zum Umfang der erforderlichen Maßnahmen vor.“ (Klemm 2012: 14) Ebenso lässt sich nicht abschätzen, welche Auswirkungen die Entwicklung zu einer inklusiven Bildung auf die Ausgaben für die individuelle Betreuung und Begleitung einzelner Schüler_innen durch Integrationshelfer haben wird, da „über das Ausgabenvolumen in diesem Feld kaum belastbare Informationen vor[liegen]“. (ebd.: 13)

Kostenberechnungen zu inklusionsbedingten Veränderungen der Ausgaben für Lehrpersonal hingegen sind vorhanden. Aber auch diese geben keine einfache Antwort auf die Frage „Was kostet uns die Inklusion?“. Denn die Kosten für inklusive Bildung sind maßgeblich von dem Konzept, das umgesetzt werden soll, abhängig. Werden etwa neben „inkluisiven“ Regelschulen noch Förderschulen für alle Förderschwerpunkte betrieben – ein Konzept, das mit der Idee der Inklusion im Grunde nicht vereinbar ist –, dann werden durch diese Doppelstruktur die Kosten erhöht. Ebenso kann die Schließung von Förderschulstandorten für die Schulträger Entlastungseffekte haben, weil Ausgaben für die Bewirtschaftung und den Erhalt der Gebäude entfallen (vgl. ebd.: 14).

Die Ausgaben für das Lehrpersonal sind davon abhängig, wie inklusiver Unterricht gestaltet sein soll. Bereits erfolgreiche inklusive Schulen arbeiten mit der sogenannten „Doppelzählung“: Für den gemeinsamen Unterricht werden die Lehrerstunden aller Schüler_innen zunächst einmal so veranschlagt, als gebe es keinen sonderpädagogischen Förderbedarf. Zusätzlich werden dann für die Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Unterrichtswochenstunden eingerechnet, die bei einem Besuch der Förderschule für sie anfallen würden – sie werden also „dop-

pelt gezählt“. (vgl. ebd.: 21) Würde im Saarland inklusive Bildung so umgesetzt werden, würde im Schuljahr 2020/21 im Vergleich zu 2009/2010 ein jährlicher Mehrbedarf an Kosten für Lehrpersonal von 3,05 Mio. EUR entstehen. Diese Berechnungen gehen von inklusivem „Unterricht von jeweils 100 Prozent der Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache (LES) im Jahr 2020 und von 50 Prozent der derzeit exklusiv unterrichteten Schüler aus den übrigen Förderschwerpunkten im Jahr 2020“ aus (ebd.: 15).

Wird allerdings davon ausgegangen, dass die Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur die zusätzliche Förderzeit in den Unterricht einbringen, die sie auch an einer Förderschule erhalten hätten, werden sie also nicht doppelt gezählt, dann würden unter Einbezug der demographischen Entwicklung für das Saarland 2020/2021 keine jährlichen Mehrausgaben anfallen (vgl. ebd.: 28).

Das saarländische Ministerium für Bildung und Kultur gibt an, dass es „zusätzliche Personalstellen im Regelschulbereich und im Förderschulbereich“ geben wird. Ebenso werde „ein Teil der aufgrund des Schülerrückgangs frei werdenden Lehrerstellen für die Unterstützung inklusiver Schule verwendet“ (KMK 2015a: 65).

DIE ROLLE DES ELTERNWAHLRECHTS

Mit dem Elternwahlrecht wird Eltern die Möglichkeit eingeräumt, selbst zu entscheiden, ob ihr Kind, bei dem ein sonderpädagogischer Förderbedarf diagnostiziert worden ist, in der Regel- oder in einer Förderschule unterrichtet wird. In der Konsequenz bedeutet das, dass die Bundesländer, die dieses Wahlrecht einräumen, eine Doppelstruktur an inklusiver Bildung in der Regelschule und exklusiver Bildung in der Förderschule aufrechterhalten müssen.

Im Saarland gilt mit dem neuen Schulgesetz das Elternwahlrecht über alle Förderschwerpunkte hinweg (vgl. KMK 2015a: 69). Schulanfänger_innen werden nur dann nicht in die Regelschule eingeschult, wenn die Erziehungsberechtigten einen Antrag auf Einschulung in die Förderschule stellen. Die seit August 2015 in Kraft getretene Inklusionsverordnung sieht vor, dass „[d]er Antrag der Erziehungsberechtigten bei der Schulleiterin oder

dem Schulleiter der zuständigen oder besuchten Grundschule beziehungsweise der besuchten weiterführenden Schule zu stellen [ist]. Diese leitet den Antrag zur weiteren Bearbeitung an die Schulaufsichtsbehörde.“ (Chef der Staatskanzlei 2015: 547) Die erste Anlaufstelle ist also die Regelschule.

Das saarländische Ministerium für Bildung und Kultur weist darauf hin, dass in der inklusiven Schule alle Schüler_innen individuell gefördert werden (vgl. KMK 2015a: 76). So legt die Inklusionsverordnung fest, dass für Schüler_innen, bei denen sich „Anzeichen für die Notwendigkeit einer besonderen pädagogischen Förderung“ ergeben, ein individueller Förderplan aufgestellt werden müsse (Chef der Staatskanzlei 2015: 543). Der Förderplan kann auch einen Nachteilsausgleich beinhalten, der den betroffenen Schüler_innen mehr Bearbeitungszeit, die Modifizierung der Aufgabenstellung bei gleichwertigem Anspruchsniveau oder die Nutzung technischer Hilfsmittel einräumt (vgl. ebd.: 545).

Dabei ist der Bedarf einer „besonderen pädagogischen Förderung“ nicht gleichzusetzen mit einem „sonderpädagogischen Förderbedarf“. Zukünftig sei ein „Antrag auf Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung [...] nur notwendig, wenn die Beschulung in einer Förderschule angestrebt“ werde. Vor diesem Antrag sollten „die vorhandenen innerschulischen Ressourcen zur Förderung jedes Kindes ausgeschöpft und in einem individuellen Förderplan dokumentiert werden“ (KMK 2015: 76).

INKLUSIVE BILDUNG IN DER LEHRER- UND FORTBILDUNG

Werden Schüler_innen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Schule gemeinsam unterrichtet, dann müssen die Lehrer_innen das Handwerkszeug besitzen, mit dieser Herausforderung umgehen zu können: Sie müssen beispielsweise über sonderpädagogische Kompetenzen verfügen, zieldifferent unterrichten, selbstverständlich in einem multiprofessionellen Team arbeiten sowie über diagnostische Fähigkeiten verfügen. Inklusive Bildung erfordert also eine Anpassung der Inhalte der Lehreraus- und -fortbildung.

Die KMK hat 2014 überarbeitete „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ vorgelegt, die vorsehen, dass Absolvent_innen

„die Herausforderungen inklusiver Schulentwicklung“ reflektieren können müssen (KMK 2014c: 14). Damit hat die KMK die ersten Schritte eingeleitet, um Inklusion zu einem verpflichtenden Bestandteil des Lehramtsstudiums in allen Ländern werden zu lassen, „[d]ie konkrete Ausgestaltung obliegt jedoch den einzelnen Ländern und Hochschulen“ (Monitor Lehrerbildung 2015: 4).

Das Saarländische Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetz sieht in §1 vor:

„Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung soll die Lehrkraft zu einer wissenschaftlich fundierten und praxisorientierten Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der inklusiven Unterrichtung und Erziehung aller Schülerinnen und Schüler und für die selbstständige Ausübung eines Lehramts an öffentlichen Schulen gemäß den allgemeinen Bildungszielen der Verfassung des Saarlandes und den besonderen Bildungszielen der Schule befähigen.“

Im Saarland gibt es mit der Universität des Saarlandes eine lehrerbildende Hochschule. Ein Studiengang zur Sonderpädagogik wird nicht angeboten. Für den Studiengang Lehramt für die Primarstufe sollen ab dem Wintersemester 2015/2016 Lehrveranstaltungen zum Thema Inklusion verpflichtend absolviert werden (vgl. Monitor Lehrerbildung 2014).

Nicht nur in der Lehrerausbildung ist inklusive Bildung zu berücksichtigen, auch die bereits in der Schule tätigen Lehrer_innen müssen weiter qualifiziert werden. Das Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes weist darauf hin, dass Fortbildungen zum „Schwerpunktthema: Inklusion“, „Diagnose und Förderung“ und „Individualisiertes Lernen“ sowie „Unterrichten heterogener Schülergruppen“ eingerichtet worden seien. Zudem könnten saarländische Schulen zusätzliche „pädagogische Tage“ zum Thema „Inklusion/Schulentwicklung“ abrufen (vgl. KMK 2015a: 100).

Weitere Informationen zur Umsetzung inklusiver Bildung im Saarland unter:

www.saarland.de/118308.htm

BEST PRACTICE INKLUSIVER BILDUNG IM SAARLAND

ST.-JOSEF-GRUNDSCHULE MERZIG

Schon jetzt gibt es eine Reihe von Schulen, die erfolgreich inklusiv arbeiten.

Seit dem Schuljahr 2011/2012 ist die St.-Josef-Grundschule Merzig Teil des saarländischen Modellversuchs „Inklusive Schule“. Von den derzeit 200 Schüler_innen sind 35 Integrationskinder. Neben zwanzig Lehrkräften, bestehend aus Grundschullehrer_innen und Sonderpädagog_innen, verfügt die Schule über drei Integrationshelfer_innen.

Zusätzlich zur Inklusion gehören zu den Grundsteinen der Schule Sportorientierung, Kunstorientierung sowie Kooperationen mit Kindergärten und Schulpartnerschaften. Inklusive Bildung wurde erst mit dem Beginn des Modellversuchs 2011 Teil des pädagogischen Konzepts der Schule. Seitdem wird, aufsteigend mit den ersten beiden Klassenstufen, inklusiv unterrichtet.

Der Schlüssel für inklusive Bildung liegt für die St.-Josef-Grundschule Merzig in kleinen Klassen und der Arbeit im Team, das aus Grundschullehrer_innen, Sonderpädagog_innen und pädagogischen Helfer_innen besteht. So können fast alle Schulstunden in Doppelbesetzung durchgeführt werden. Das multiprofessionelle Stufenteam trifft sich jede Woche, um klassenübergreifend den Unterricht vorzubereiten.

Der Unterricht erfolgt anhand von ausgewählten differenzierten Lehrmaterialien sowie zusätzlichen Fördermaterialien. In jeder Klasse gibt es Leseecken, Geräuscheampeln sowie Motorikmaterialien, um den Unterricht zu unterstützen.

Weitere Informationen zur St.-Josef-Grundschule Merzig:

<http://gs-merzig.de/>

GEMEINSCHAFTSSCHULE NOHFELDEN-TÜRKISMÜHLE

Die Gemeinschaftsschule Nohfelden-Türkismühle ist eine von drei Gesamtschulen im Saarland, die ab dem Schuljahr 2014/2015 an dem Modellversuch „Inklusive Schule“ teilnehmen. An der offenen Ganztagschule werden circa 1.050 Schüler_innen von 75 Lehrkräften unterrichtet. Die Schüler_innen können vom Hauptschulabschluss bis zur Allgemeinen Hochschulreife alle allgemeinen Bildungsabschlüsse erreichen.

In den Klassenstufen fünf bis dreizehn werden Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen und geistige Entwicklung zieldifferent unterrichtet. Schüler_innen mit einem Förderbedarf im Bereich Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung sowie soziale und emotionale Entwicklung lernen zielgleich.

Die Bemühungen um inklusive Bildung haben in der Gemeinschaftsschule Nohfelden-Türkismühle nicht mit der Teilnahme am Modellprojekt begonnen. Bereits seit 2010 gibt es an der Schule einen Schülerinklusionsbeirat, dessen Aktionen in Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeauftragten der Gemeinde Nohfelden sowie Vertreter_innen der Lebenshilfe koordiniert werden. Darüber hinaus gibt es eine Arbeitsgemeinschaft zum Thema „Inklusion von Menschen mit Behinderungen“. In der Arbeitsgemeinschaft „Begegnungen“ kommen Schüler_innen aller Klassenstufen mit behinderten Menschen aus der Lebenshilfe zusammen. Gemeinsam werden Unternehmungen und Aktionen geplant, etwa Herbstbasteln oder Weihnachtsbacken.

In der Berufsvorbereitung arbeitet die Gemeinschaftsschule Nohfelden-Türkismühle ebenfalls mit der Lebenshilfe zusammen. Im Schuljahr 2014/2015 konnten die Schüler_innen der achten und neunten Klasse den Betrieb der Lebenshilfe erkunden und Praktika in der Tagesförderstätte oder im integrativen Kindergarten absolvieren.

Die Gemeinschaftsschule Nohfelden-Türkismühle gewann 2015 den Bundeswettbewerb „Starke Schule“, der Schulen auszeichnet, deren Angebote zur Berufsvorbereitung und Förderung der Ausbildungsreife besonders erfolgreich sind.

Weitere Informationen zur Gemeinschaftsschule Nohfelden-Türkismühle:

<http://www.gesnohfelden.de/>

LITERATUR

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2014): Bildung in Deutschland 2014. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur Bildung von Menschen mit Behinderungen. Unter: http://www.bildungsbericht.de/daten2014/bb_2014.pdf

Bertelsmann Stiftung (2014): Inklusion in der beruflichen Bildung. Daten, Fakten, offene Fragen. Unter: http://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/GP_Inklusion_in_der_beruflichen_Bildung.pdf

Blanck, Jonna M. (2014): Organisationsformen schulischer Integration und Inklusion. Eine vergleichende Betrachtung der 16 Bundesländer. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung. Unter: <http://bibliothek.wzb.eu/pdf/2014/i/14-501.pdf>

Blanck, Jonna M. (2015): Die vielen Gesichter der Inklusion. Wie SchülerInnen mit Behinderung unterrichtet werden, unterscheidet sich innerhalb Deutschlands stark. In: Allmendinger, Jutta: WZBrief Bildung. Unter: http://bibliothek.wzb.eu/wzbrief-bildung/WZ-BriefBildung302015_blanck.pdf

Chef der Staatskanzlei (2015): Amtsblatt des Saarlandes. Teil I. 2015/21. Unter: http://www.amtsblatt.saarland.de/jportal/docs/news_anlage/si/pdf/VerkBI/ABI/ads_21-2015_teil_I_signed.pdf

Fischer, Christian (2014): Individuelle Förderung als schulische Herausforderung. Friedrich-Ebert-Stiftung. Unter: <http://library.fes.de/pdf-files/studienfoerderung/10650.pdf>

Klemm, Klaus (2012): Zusätzliche Ausgaben für ein inklusives Schulsystem in Deutschland. Bertelsmann Stiftung. Unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Zusaetzl_Ausgaben_inkl_Schulsystem_in_D_Mrz_12.pdf

Klemm, Klaus (2014): Update Inklusion – Datenreport zu den aktuellen Entwicklungen. Bertelsmann Stiftung. Unter: http://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_IB_Update_Inklusion_2014.pdf

Klemm, Klaus (2015): Inklusion in Deutschland. Daten und Fakten. Bertelsmann-Stiftung. Unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_IB_Klemm-Studie_Inklusion_2015.pdf

KMK (2010): Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention - VN-BRK) in der schulischen Bildung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.11.2010). Unter: http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_11_18-Behindertenrechtkonvention.pdf

KMK (2014a): Sonderpädagogische Förderung in allgemeinen Schulen (ohne Förderschulen) 2013/2014.

KMK (2014b): Sonderpädagogische Förderung in Förderschulen 2013/2014.

KMK (2014c): Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften. (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. F. vom 12.06.2014). Unter: http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_12_16-Standards-Lehrerbildung-Bildungswissenschaften.pdf

KMK (2015a): Übersicht der Kultusministerkonferenz. Umsetzung der inklusiven Bildung in den Ländern. Stand 13. Januar 2015.

KMK (2015b): Allgemein bildende und berufliche Schulen (Schüler, Klassen, Lehrer und erteilte Unterrichtsstunden nach Bildungsbereichen).

Landtag des Saarlandes (2014): Gesetzentwurf der Regierung des Saarlandes. Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Gesetze 2014. Drucksache 15/812. Unter: http://www.landtag-saar.de/Dokumente/Drucksachen/Gs15_0812.pdf

Malecki, Andrea (2014): Sonderpädagogischer Förderbedarf – eine differenzierte Analyse. In: Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik, Oktober 2014. S. 591-601. Unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/BildungForschungKultur/SonderpaedagogischerFoerderbedarf_102014.pdf?__blob=publicationFile

Ministerium für Bildung und Kultur Saarland (2014): Minister Commerçon: „Ministerpräsidentin bestätigt meinen Weg der Umsetzung von Inklusion: behutsam, aber beherzt“. Pressemitteilung vom 24.07.2014. Unter: http://www.saarland.de/6767_117599.htm

Ministerium für Bildung und Kultur Saarland (2015): Inklusion verändert die Blickrichtung. Unter: <https://prezi.com/ycc-dafgubx9/inklusion-verandert-die-blickrichtung/>

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2012): Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Saarland inklusiv – unser Land für alle. Unter: http://www.saarland.de/dokumente/thema_soziales/Aktionsplan_Web.pdf

Mißling, Sven/Ückert, Oliver (2014): Inklusive Bildung: Schulgesetze auf dem Prüfstand. Deutsches Institut für Menschenrechte. Unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/Studie_Inklusive_Bildung_Schulgesetze_auf_dem_Pruefstand.pdf

Monitor Lehrerbildung (2014): – Fakten zur Inklusion in der Lehrerbildung im Saarland. Unter: http://www.monitor-lehrerbildung.de/export/sites/default/.content/Downloads/Factsheets_Inklusion/Monitor-Lehrerbildung_Inklusion_Factsheet-Saarland.pdf

Monitor Lehrerbildung (2015): Inklusionsorientierte Lehrerbildung – vom Schlagwort zur Realität?! Unter: http://2015.monitor-lehrerbildung.de/export/sites/default/.content/Downloads/Monitor_Lehrerbildung_Inklusion_04_2015.pdf

SchoG (2015): Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland. Unter: http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/SchulOG_SL.htm#SchulOG_SL_rahmen

SLBiG (2015): Saarländisches Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetz. Unter: http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/LehrBiG_SL_1999_rahmen.htm

Statistisches Bundesamt (2014): Bildung und Kultur. Allgemeinbildende Schulen. Schuljahr 2013/2014. Fachserie 11, Reihe 1.

United Nations (2006): Convention on the Rights of Persons with Disabilities and Optional Protocol. Unter: <http://www.un.org/disabilities/documents/convention/convoptprot-e.pdf>

Anett Sastges-Schank, Landesbeauftragte für Inklusion in Schulen und Kindertageseinrichtungen

INKLUSIVE BILDUNG IN DER BILDUNGSPOLITISCHEN DEBATTE IM SAARLAND

Wie in den anderen Bundesländern auch hat die Diskussion um den gemeinsamen Unterricht von Schüler_innen mit und ohne Behinderung im Saarland nach der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention an Dynamik gewonnen. Die Notwendigkeit, auf die Entscheidung der Bundesebene mit Veränderungen in der Ländergesetzgebung zu reagieren, hat zu einer breit angelegten öffentlichen Diskussion geführt.

Im Jahre 2012 wurde der Aktionsplan „Saarland inklusiv – unser Land für alle“ der Landesregierung veröffentlicht. Er wurde unter der Federführung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und durch Einbezug der Fachöffentlichkeit vorbereitet.

Die Handlungsfelder 1 (Prävention, Betreuung und Förderung im Vorschulalter) und 2 (Bildung) umfassen insgesamt 26 Maßnahmen, Projekte und Förderprogramme, die dem Bildungsbereich von der frühkindlichen Erziehung bis zur Erwachsenenbildung zugeordnet werden können und der Umsetzung in Verantwortung verschiedener Ministerien obliegen. Der Aktionsplan wird derzeit ausgewertet und soll nach Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans 2.0 auf Bundesebene weiterentwickelt werden.

Die Berücksichtigung inklusiver Aspekte gehört im Saarland zum Grundverständnis von Bildung in allen Altersstufen und in allen Bildungseinrichtungen. Inklusive Bildung bedeutet, dass alle Kinder und Jugendlichen, aber auch Erwachsenen gemeinsam lernen können und individuell gefördert werden. Dies beginnt bereits im vorschulischen Bereich. Im Saarland wird zudem auch der Ausbau des ganztägigen Lernangebotes beständig vorangetrieben.

Die Überlegungen zur Umsetzung des UN-BRK im Bildungsbereich fielen im Saarland auf einen gut vorbereiteten Boden, denn bereits 1987 ermöglichte

die Verordnung über die gemeinsame Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten in Schulen der Regelform (Integrations-Verordnung) erstmals in einem Bundesland den Gemeinsamen Unterricht auf Grundlage der regulären Schulgesetzgebung. Zeitgleich wurde für den frühkindlichen Bereich ein regional organisiertes Angebot der Unterstützung in Regeleinrichtungen durch Fachkräfte der Arbeitsstellen für Integrationshilfe geschaffen, das wie die schulische Förderung dem Ansatz einer Kind-Umfeld-Orientierung verpflichtet ist.

Entgegen der inzwischen erfolgten Begriffsverschiebung im öffentlichen Diskurs, durch die oftmals unter Integration „alles mit Migrant_innen“ und unter Inklusion „alles mit Behinderten“ verstanden wird, verfolgte die Integration im Saarland von Anfang an Ziele und Wege, die mit der UN-Behindertenrechtskonvention in hohem Maße kompatibel waren und sind.

Integration im Saarland war und ist vorrangig als wohnortnahe Einzelintegration angelegt, die auf Antrag der Eltern unabhängig von der Art und vom Schweregrad einer Behinderung in jeder Schulform bewilligt werden kann. Dieser Ansatz findet sich auch in der aktuellen Gesetzgebung.

Im Rahmen der Integrationsverordnung spricht ein Förderausschuss, dem die Schulleitung der Regelschule, eine Regelschullehrkraft, eine Förderschullehrkraft und die Erziehungsberechtigten angehören, auf Grundlage einer Kind-Umfeld-Analyse Empfehlungen an die Schulaufsicht hinsichtlich der Beschulung im Regelschulbereich aus. Die sonderpädagogische Unterstützung an den Regelschulen erfolgt ambulant durch Förderschullehrkräfte, die an sechs regionalen Förderschulen Lernen mit Förderzentren und zwei überregionalen Förderschulen mit Förderzentren (Sehen und Hören) angebunden sind.

Auf der genannten rechtlichen Grundlage erreichte das Saarland bereits im Schuljahr 2013/14 vor der Verabschiedung einer inklusionsorientierten Schulgesetzgebung einen Inklusionsanteil von 44,8 Prozent. Gemeinsamer Unterricht wird an allen Schulformen praktiziert. In Bildungsgängen, die über den Hauptschulabschluss hinausführen, ist lediglich eine zielgleiche Förderung vorgesehen.

Die in einem langen Abstimmungsprozess entstandenen, letztlich aber einstimmig vom Landtag am 25.06.2014 verabschiedeten Schulgesetze (Schulordnungs- und Schulpflichtgesetz) sind die Grundlage für die zukünft-

tig anstehende Orientierung des rechtlichen Rahmens schulischer Bildung an der inklusiven Zielsetzung, wie sie in §4 des Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz SchoG) als Absatz 1 formuliert ist: „(1) Die öffentlichen Schulen der Regelform sind inklusive Schulen. Sie ermöglichen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern einen gleichberechtigten und ungehinderten Zugang ...“.

Entscheidende inklusive Festlegung ist die umfassend angelegte Teilhabeberechtigung am Unterricht in den allgemeinbildenden Regelschulen.

Ab August 2015 gilt die Verordnung zur inklusiven Unterrichtung und besonderen pädagogischen Förderung (Inklusionsverordnung). Die Inklusionsverordnung soll schrittweise für alle Schulformen des allgemein bildenden und des berufsbildenden Bereichs Anwendung finden: Im kommenden Schuljahr für die Grundschulen, der weiterführende Schulbereich kommt zum Schuljahr 2016/2017 hinzu und der berufliche Schulbereich 2018/2019.

STATUS QUO, ÜBERGANG UND ZIELSETZUNG

Die Inklusionsverordnung löst die bisherige Integrationsverordnung ab. Ihre Zielsetzung ist aber nicht auf den Gemeinsamen Unterricht beschränkt: Bei der Verordnung handelt es sich um eine Regelung, die sich auf die Verfahren zur Förderung aller Schüler_innen bezieht, grundsätzlich losgelöst von der bisherigen Begrifflichkeit des sonderpädagogischen Förderbedarfs (wie er bei der Integrationsverordnung im Vordergrund stand). Der Fokus der Verordnung liegt darauf, Verfahren vorzusehen, durch die der Heterogenität der Schülerschaft in Lerngruppen besser Rechnung getragen werden kann. Die inhaltlichen Vorgaben finden sich selbstverständlich wie bisher in den Lehrplänen.

Die verfahrensrechtlichen Regelungen sind unter dem Gesichtspunkt zu sehen, dass sämtliche Grundschulen seit dem laufenden Schuljahr mit sonderpädagogischem Personal in Form eines festen Budgets ausgestattet sind. Besondere pädagogische Förderung ist seitens der Lehrkräfte und sonstigen an der Förderung von Schüler_innen Beteiligten grundsätzlich für jede Schülerin oder jeden Schüler in Betracht zu ziehen und ein entsprechender Förderplan zu entwickeln. Grundlage ist eine entsprechende Förderdiagnostik. Das Verfahren ist niedrigschwellig, ein Klassenkonfe-

renzbeschluss nur in bestimmten Fällen (insbesondere bei Absenkung des Anforderungsniveaus) notwendig.

Die Verordnung trifft für alle Schulformen Regelungen zum Nachteilsausgleich als wichtigem Bestandteil inklusiver Unterrichtung. Der Nachteilsausgleich dient dazu, im Sinne der Chancengleichheit Benachteiligungen aufgrund von Beeinträchtigungen oder Behinderungen zu verringern und möglichst auszugleichen und dadurch betroffenen Schüler_innen zu ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit auszuschöpfen und ihre Kompetenzen nachzuweisen. Es werden Bedingungen geschaffen, die den Zugang zur Aufgabenstellung und die Möglichkeit ihrer Bearbeitung gewährleisten, ohne dass dabei die inhaltlich-fachlichen Anforderungen des jeweiligen Bildungsganges geringer bemessen werden. Eine Leistung, die mit Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs erbracht worden ist, ist daher gleichwertig.

Im Falle der Notwendigkeit sonderpädagogischer Unterstützung bedarf es weiterhin eines formalisierten Verfahrens. Dies insbesondere, weil die Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung die Voraussetzung für den Besuch einer Förderschule darstellt.

In Bezug auf den Besuch einer Förderschule steht – wie bereits in der gesetzlichen Änderung aus dem Jahre 2014 vorgegeben – das freie Wahlrecht der Erziehungsberechtigten zwischen dem Besuch der Regelschule und dem Besuch der Förderschule ihres Kindes im Vordergrund.

Die schrittweise Umsetzung, die mit den Grundschulen begann, wurde bisher unter anderem mit folgenden Maßnahmen verbunden:

Schuljahr 2014/2015

- Verlängerung Pilotversuch an sieben Grundschulen um ein Jahr
- Verlängerung Pilotversuch an vier Gemeinschaftsschulen um zwei Jahre
- Neuaufnahme in den Pilotversuch von sieben Gemeinschaftsschulen
- Ausbau des Kooperationsjahres Kindergarten–Grundschule
- Umkehr der Antragspflicht in den Grundschulen
- alle Kinder werden eingeschult
- keine Schulkindergärten
- Zurückstellung nur auf Grundlage einer medizinischen Indikation durch die Schulärzt_innen

- budgetierte Stundenzuweisung von Regelschullehrerstunden über Personalisierung der Stundentafel hinaus in den Grundschulen
- 2 bis 4 Lehrerwochenstunden zur Entwicklung eines inklusiven Schulkonzepts
- budgetierte Zuweisung von Förderschullehrerstunden an alle Grundschulen
- kontinuierliche Begleitung durch ein Fortbildungs- und Schulentwicklungsprogramm am Landesinstitut für Pädagogik und Medien

Schuljahr 2015/2016

- Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer und Option auf jahrgangübergreifendes Lernen an allen Grundschulen
- erweiterte Möglichkeiten der Leistungsdifferenzierung an den Grundschulen
- Fort- und Weiterbildungsangebote für die Lehrkräfte und Kollegien der weiterführenden Schulen
- Vorbereitung einer systemorientierten Personalisierung an den weiterführenden Regelschulen
- Ausbau des Beratungsangebotes für Regelschulen

Das Interesse an inklusiver Bildung ist im Saarland groß. Sie hat Eingang gefunden in alle Phasen der Lehrerbildung, aber auch in die Ausbildungen in anderen sozialen Bereichen. An der Universität des Saarlandes wird ein Weiterbildungsstudiengang zur Inklusionsfachkraft, der seit Jahren Studierende auch aus anderen Bundesländern anzieht, angeboten. In den letzten Jahren wird er vermehrt auch von Lehrkräften belegt.

Zentral für die Implementierung des Themas ist der Blick auf den Umgang mit heterogenen Gruppen, die methodische und didaktische Weiterentwicklung im Hinblick auf die Möglichkeiten individueller Förderung und die Suche nach systemisch orientierten Lösungen der Ressourcensteuerung, die eine diskriminierungsfreie und chancengerechte Bildung für alle ermöglichen. Nicht angestrebt ist die Begrenzung auf den Aspekt der Bildungsteilhabe von Menschen mit Behinderung, ohne im Einzelfall individuelle Bedarfe aus den Augen zu verlieren.

Inklusive Bildung für alle wird als Regelfall angestrebt. Längst sind im Saarland nicht alle Fragen gelöst, die sich auf dem Weg dahin stellen. Besondere Bedeutung haben derzeit Themen, die an den Schnittstellen zu den Aufga-

benfeldern anderer Leistungsträger entstehen und erst durch die Entwicklung der letzten Jahre als gemeinsame Themen auch des Regelschulbereichs wahrgenommen werden. Als Beispiele können Fragen der Eingliederungshilfe, der medizinischen Versorgung, des Schultransportes, der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum oder Übergang in den Beruf genannt werden.

An dieser Stelle ist die räumliche Überschaubarkeit des Saarlandes von Vorteil, vor deren Hintergrund eine Reihe tragfähiger Arbeitsbeziehungen entstanden sind. Besonderes Interesse gilt derzeit aber auch der Entwicklung auf Bundesebene, z.B. in Bezug auf ein Bundesteilhabegesetz, Regelungen zur Kinderbetreuung oder den Umgang mit der Flüchtlingsproblematik.

POLITISCHER UND GESELLSCHAFTLICHER DISKURS

Anders als in den Jahren des Gemeinsamen Unterrichts, in denen auf Grundlage der Integrationsverordnung Inklusion fast ausschließlich als Thema des Bildungsbereichs wahrgenommen wurde, hat sich im Zusammenhang der öffentlichen Diskussion um die neuen Schulgesetze und die mediale Präsenz des Themas ein großes öffentliches Interesse an Inklusion als umfassendem Thema entwickelt.

Im Saarland als Nehmerland steht immer zu befürchten, dass das Ziel einer inklusionsorientierten gesellschaftlichen Weiterentwicklung dem Ressourcenvorbehalt geopfert wird. Umso erfreulicher ist es, dass sich der Landtag in einer gemeinsamen Resolution „Saarland – Inklusionsland“ zur flächendeckenden Bereitstellung notwendiger Unterstützung bei Behinderung bekennt.

An diesem Punkt wird allerdings auch die Problematik der politischen Auseinandersetzung und Weiterentwicklung deutlich. Nähert man sich im Zuständigkeitsbereich des Bildungsministeriums dem Thema Inklusion, so wird unter dem Slogan „behutsam, aber beherzt“ deutlich, dass von einem Entwicklungsprozess die Rede ist, der alle Bürger_innen betrifft und die institutionelle Umwandlung zu Lösungen in einheitlichen Systemen für alle im Blick hat. Diese Perspektive trifft weiterhin auf eine politische Position, die den Bestand teurer Doppelstrukturen und Sonderlösungen für Menschen mit Behinderung erhalten will.

Gerade im Vorfeld der rechtlichen Lösungen für den Bildungsbereich ist es zu Kompromisslösungen gekommen, die die Umsetzung im eigentlichen Sinne inklusiver Lösungen finanziell und strukturell erschwert.

Dennoch lässt sich auch im Saarland sagen, dass das Thema Inklusion in der Mitte der Gesellschaft angekommen ist und von vielen Seiten, wenn auch nicht immer einvernehmlich, so doch überhaupt angegangen wird. Es bestanden teilweise hohe Erwartungen und auch Befürchtungen hinsichtlich der zu erwartenden Veränderungen durch die Verabschiedung der Schulgesetze, denen vor allem durch Informationsveranstaltungen begegnet wurde. Die Akzeptanz und auch das Gelingen des angestrebten Umwandlungsprozesses hängen sicher davon ab, wie umfänglich die Dialogbereitschaft aufrechterhalten bleiben kann.

QUELLEN

Integrationsverordnung (2015): - Schulordnung - über die gemeinsame Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten in Schulen der Regelform (Integrations-Verordnung) Unter: http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/IntegV_SL_rahmen.htm

SchoG (2015): Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland. Unter: http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/SchulOG_SL.htm#SchulOG_SL_rahmen

BISHER ERSCIENEN:

INKLUSIVE BILDUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG Teil 1 des Ländervergleichs

Valerie Lange, Klaus Käppeler (November 2015)

INKLUSIVE BILDUNG IN NIEDERSACHSEN Teil 2 des Ländervergleichs

Valerie Lange, Stefan Politze (November 2015)

IMPRESSUM

ISBN: 978-3-95861-329-4

1. Auflage

© 2015, by Friedrich-Ebert-Stiftung
Hiroshimastraße 17, 10785 Berlin

Abteilung Studienförderung
Redaktion: Marei John-Ohnesorg,
Marion Stichler, Lukas Daubner
Umschlaggestaltung und Satz:
minus Design, Berlin
Druck: Brandt GmbH Bonn
Printed in Germany 2015

